

(6) Bei Wirtschaftsverträgen über die Übernahme von Aufgaben der Investitionsauftraggeber bedürfen Vertragsstrafen der Vereinbarung.

§34

Materielle Verantwortlichkeit bei erhöhtem Risiko

Haben die Betriebe die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, so können für hieraus entstehende Leistungsstörungen von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der materiellen Verantwortlichkeit getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung berücksichtigt werden kann.

§35

Ansprüche nach Ablauf des Garantiezeitraumes

Der Auftragnehmer ist zeitlich unbegrenzt zur Nachbesserung, Ersatzleistung oder Minderung verpflichtet, wenn ihm nachgewiesen wird, daß der Mangel auf eine gröbliche Verletzung der Pflicht zur qualitätsgerechten Leistung, insbesondere auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Projektierung oder der Fertigung und Montage von Ausrüstungen sowie die anerkannten Regeln der Bautechnik zurückzuführen ist.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§36

Übergangsbestimmungen

Bestehende Verträge über die Wahrnehmung von Aufgaben der Investitionsauftraggeber sind unbeschadet der Vorschrift des § 19 zu erfüllen.

§37

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Achte Durchführungsverordnung vom 25. April 1968 zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — (GBl. II Nr. 60 S. 341) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a u c h f u ß
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Verordnung
über die Regelung von Finanzbeziehungen
der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt**

vom 26. Januar 1972

§1

Diese Verordnung gilt für

- den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften,
 - die Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke,
 - die Konsumgenossenschaften,
 - das Zentrale Konsum-Handels- und Produktionsunternehmen „konsument“,
 - die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse, Speisekartoffeln und die zu ihrem Bereich gehörenden Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln der Bezirke, Betriebe und Kombinate einschließlich der Außenhandelsgesellschaft „Fruchtimax“,
 - die juristisch selbständigen Betriebe und Kombinate der konsumgenossenschaftlichen Organisation
- (nachstehend Konsumgenossenschaften genannt).

§2

(1) Die Konsumgenossenschaften entrichten eine Fondsabgabe und eine Nettogewinnabgabe an den Staatshaushalt.

(2) Der Minister der Finanzen trifft die Festlegungen über die Abgabe und das Verfahren der Erhebung der Abgaben gemäß Abs. 1 in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und in Abstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§3

(1) Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, soweit er keine Handels- und Produktionstätigkeit ausübt, ist von der Fondsabgabe und Nettogewinnabgabe befreit.

(2) Die Höhe der Verwaltungskostenumlage, die vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und von den Konsumgenossenschaftsverbänden der Bezirke zur Deckung ihrer Kosten erhoben wird, ist vom Minister der Finanzen zu bestätigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Reorganisationsmaßnahmen struktureller Art im Bereich der konsumgenossenschaftlichen Organisation stehende wirtschaftliche Vorgänge lösen keine Abgaben- und Steuerpflichten aus.

§4

(1) Konsumgenossenschaften entrichten auf die in ihrem Eigentum stehenden und die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen volkseigenen Gebäude und baulichen Anlagen Grundsteuer.